

Allfällige einzufügendes Sechstes Hauptstück.

Der Wirtschaftsrat.

I.

Alle Angelegenheiten, welche nicht rein politische sondern politisch wirtschaftlicher oder rein wirtschaftlicher Natur sind, können über Antrag der Regierung auf Anordnung des Fürsten, über Beschluss des Landtages oder des Volkes an den Wirtschaftsrat gelangen werden; in diesem Falle tritt an Stelle des Landtages die Kompetenz des Wirtschaftsrates ein.

II.

Der Wirtschaftsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen 9 Mitglieder von den landwirtschaftlichen 3 Mitglieder von Handels- und Gewerbebestande, 3 Mitglieder von Arbeiterstande, 2 Mitglieder von den Beamten, Lehr- und Geistlichen gewählt werden. Die Mandatsdauer dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Neuwahl des Wirtschaftsrates findet in der Zeit vom 26. April bis 6. Mai statt. Die Bestimmungen betr. den Vorsitz und die Geschäftsordnung sind analog jenen des Landtages.
